

des geschädigten Eigentums gleichgültig, so daß in diesen Fällen in der Regel ein vollendetes vorsätzliches Delikt (zumindest in Form des bedingten Vorsatzes) vorliegt.

Komplizierter sind die Fälle des *Personenirrtums*. Dies soll an folgendem Beispiel demonstriert werden:

A. will B. erschießen, hält eine in der Dunkelheit herankommende Person C. irrig für B. und tötet diese Person, die er niemals treffen wollte. Da das sozialistische Strafrecht das Leben des B. ebenso schützt wie das des C., hat dieser Personenirrtum keine Auswirkungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Für das Vorliegen des Vorsatzes nach § 112 StGB genügt es, vorauszusehen, daß die Handlung zum Tode des Menschen führen kann, auf den der Täter gezielt hat. Daß er sich dabei in der Person des Opfers geirrt hat, ist unerheblich./8/

Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Abweichen des Kausalverlaufs

Der Fall des abweichenden Kausalverlaufs ist dem des Personenirrtums äußerlich ähnlich, jedoch in seiner Natur und seinem Wesen davon recht verschieden. Insbesondere handelt es sich hierbei nicht primär um ein Schuld-, sondern wesentlich um ein Kausalitätsproblem (daher auch die andere Bezeichnung). Dieser Fall der aberratio im engeren Sinne muß auch von jenen in der Vorstellung des Täters abweichenden Kausalverläufen unterschieden werden, die durch folgendes, bekanntes Lehrbeispiel illustriert sein mögen:

A. will B. töten und unternimmt Tötungshandlungen (lebensgefährliche Messerstiche). Er wirft den für tot gehaltenen, jedoch in Wahrheit noch lebenden B. in ein Gewässer, in dem dieser ertrinkt. Im Ergebnis ist tatsächlich der vom Täter angestrebte gesellschaftsschädliche Erfolg eingetreten, jedoch anders als in seiner Vorstellung. Diese Abweichung ist zwar für die Zielstellung des Täters belanglos, jedoch hinsichtlich des Tatbestandes beachtlich. Es handelt sich nämlich um versuchten Mord in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, soweit nicht der Täter die Möglichkeit in Betracht gezogen hat, daß der B. noch lebte (dann wäre es bedingt vorsätzlicher vollendeter Mord) 79/

Hier ist zu beachten, daß es sich bei einem solchen Tatgeschehen um zwei verschiedene, wenn auch eng miteinander verbundene und einer einheitlichen Zielstellung untergeordnete Handlungen bzw. Handlungsaspekte und damit strafrechtlich faßbare Entscheidungen handelt: Die erste Handlung ist das Stechen mit dem Messer; die zweite Handlung ist das anschließende Ins-Wasser-Werfen des Opfers. Bei der ersten Handlung entscheidet sich der Täter zum Töten (§ 112 StGB), vermag jedoch — aus welchen Gründen auch immer — die Tat nicht zu vollenden. Daher bleibt es ein versuchter Mord. Bei der zweiten Handlung entscheidet sich der Täter zu einem — jedenfalls unter dem Aspekt der Tötungsdelikte — strafrechtlich nicht relevanten Tun. Er entscheidet sich, eine Leiche ins Wasser zu werfen. Da er jedoch — fahrlässig, weil er sich pflichtwidrig nicht davon überzeugt hat, ob B. noch lebte — einen (lebenden) Menschen ertränkt hat, ist er außerdem wegen fahrlässiger Tötung zur Verantwortung zu ziehen.

Noch anders liegen die Dinge bei der eigentlichen aberratio ictus, wie in folgendem Beispiel:

A. will B. treffen, trifft aber versehentlich die völlig unbeteiligte Person C. Hier handelt es sich — anders

/Bi Die gleiche Auffassung wird im Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts, a. a. O., S. 339 f., vertreten.
'9/ Diese Auffassung stimmt mit dem Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts, a. a. O., S. 341, überein.

als beim Personenirrtum — nicht um eine Personenverwechslung, also nicht primär um ein Irrtums- bzw. Schuldproblem. Vielmehr geht es um die Nichtübereinstimmung von anvisierter und tatsächlich getroffener Person, also darum, daß der Täter sein Geschoß nicht in das von ihm anvisierte Ziel zu lenken vermochte. Dabei ist es unwesentlich, ob dies geschah, weil C. dazwischentrat, weil der Schuß (oder das Wurfgeschoß) fehlging oder abprallte usw. Wesentlich ist nur, daß dieses Ergebnis auf ungenügende Beherrschung der Lage bzw. des Geschehensablaufs durch den Täter zurückzuführen ist. Daher sind in diesen Fällen Überlegungen dahingehend, daß bei Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit des Schutzobjekts und der Betroffenen auftretende Abweichungen strafrechtlich unerheblich seien, in dieser Absolutheit fehlerhaft.

Wir haben es hier mit einer zweifachen Nichtübereinstimmung von objektiver und subjektiver Seite zu tun, die daher auch zu einer zweifachen strafrechtlichen Beurteilung veranlaßt:

1. A. zielt auf B., verfehlt ihn aber; daher liegt ein versuchter Mord (oder versuchte Körperverletzung) vor.

2. A. will C. überhaupt nicht treffen, trifft ihn aber ungewollt. Soweit dem A. deswegen eine Pflichtverletzung und Verantwortungslosigkeit i. S. der §§ 7 oder 8 StGB zur Last gelegt werden kann, wäre er insoweit auch Tateinheitlich wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung zur Verantwortung zu ziehen./10/

Wurde jedoch ein Gegenstand geworfen und nahm der Täter in Kauf, eventuell außer B. auch C. oder noch andere zu treffen und zu töten, dann handelt es sich gemäß § 6 Abs. 2 StGB ausschließlich um — u. U. mehrfach begangenen — Mord.

Die Frage nach der strafrechtlichen Beurteilung der aberratio ictus ist prinzipiell so zu beantworten, daß hier Versuch einer vorsätzlichen Straftat (Mord, Körperverletzung usw.) in Tateinheit mit einer vollendeten fahrlässigen Straftat (Tötung, Körperverletzung usw.) vorliegt. In dem eingangs erwähnten, vom Bezirksgericht Cottbus entschiedenen Fall liegt also — sofern das Werfen mit einem schweren gläsernen Aschenbecher als Verwendung eines „gefährlichen Mittels“ angesehen wird — versuchte Körperverletzung (§115 Abs. 2 StGB i. V. m. § 21 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§118 StGB) vor.

1101 Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts, a. a. O., S. 340.

Neuerscheinungen in der Schriftenreihe „Der sozialistische Staat — Theorie, Leitung, Planung“

G. Ch. Schachnasarow:

Die sozialistische Demokratie

Übersetzung aus dem Russischen

186 Seiten; Preis: 4,20 M

Inhalt:

Sozialismus und Demokratie / über das Einpartei- und das Mehrparteiensystem / Die Partei — führende und vereinigende Kraft / Die innerparteiliche Demokratie / Die feste Verbindung mit den Werktätigen — Grundlage der Politik der Partei / Partei und Staat / Ober die unmittelbare und die Vertretungsdemokratie / Demokratie und Technokratie / Die demokratische Kontrolle — Hauptform der Teilnahme der Massen an der Leitung / Das Problem der Leitungskader / Die Legende von der freien Welt / Der Weg zur Freiheit und ihr Maßstab

P. M. Alampijew/O. T. Bogomolow/J. S. Schirjajew:

Ökonomische Integration — objektives Erfordernis der Entwicklung des Weltsozialismus

Übersetzung aus dem Russischen

104 Seiten; Preis: 2,50 M.

Staatsverlag der DDR